



II. Abtheilung: Mittheilungen.

Zur Reformgeschichte der Klöster im fünfzehnten Jahrhunderte.

Mitgetheilt von P. Bened. Braunmüller.

Der allgemeine Ruf nach „Reform an Haupt und Gliedern,“ der im 15. Jahrh. durch die Kirche tönte und die Concilien belebte, galt auch dem Ordensleben. Papst Nicolaus V gab bekanntlich dem Cardinal Nicolaus v. Cusa den Auftrag, in Deutschland die Reform durchzusetzen. Vieles nun that der Cardinal persönlich, anderes liess er durch Commissäre ausführen. Für die Kirchenprovinz Salzburg und insbesondere für die Mönchs- und Nonnenklöster des Benedictiner-Ordens, hatte er die Aebte Martin von den Schotten in Wien und Lorenz aus Mariazell nebst dem Prior Johann Schlitpacher von Melk delegirt, um die entsprechende Visitation und Reformation vorzunehmen. Darüber ist schon manches veröffentlicht, namentlich eine Art Tagebuch des Abtes Martin durch H. Pez (Scriptt. rer. Austr. II. 637 ff.) längst bekannt. Der grösste Theil der bezüglichen Acten ist aber noch ungedruckt. Aus Cod. lat. Monac. 14.196, Fol. 154—162, gebe ich im Folgenden einen Auszug des Visitationsrecesses (carta reformationis), welchen die genannte Commission für St. Emmeram in Regensburg am 18. Febr. 1452 erliess. Aus demselben lässt sich in etwa ersehen, welcher Zustand angetroffen wurde und was man zu erreichen suchte.

Nach einer längeren Einleitung, worin die Visitatoren

ihre Autorität nachweisen, wird berichtet, daß sie die Conventualen auf die Evangelien vereidet, dann die Visitation im Zeitlichen und Geistlichen vorgenommen und gefunden hätten, das Kloster sei in letzter Hinsicht tief gesunken (*ab observantia regulari graviter esse collapsum*); sie hätten hierauf alles angewendet, einen bessern Zustand herbeizuführen, und um diesen für die Zukunft auch zu erhalten, seien von ihnen die folgenden Verordnungen für den Convent erlassen worden:

1. Das *officium divinum* soll stets *cum reverentia et morum gravitate, religiosis ceremoniis atque verborum integritate, tractim et cum debitis pausis, distantibus et nimis clamoribus exclusis*, — von allen Regularen persolvirt werden; *scolares aut alii fratres saeculares* sollen im Mönchschore weder lesen noch singen helfen, wohl aber dürfen solche bei der Messe an einem passenden Orte singen. Die Orgel mag an den höchsten Festen in beiden Vespern und in der Messe gebraucht werden, wobei aber *symbolum, praefatio et oratio dominica* ganz zu singen sind. — Um allzu grosse Höhe und Tiefe zu vermeiden, soll auf jeder Chorseite ein ständiger Sänger sein, der es versteht richtig anzustimmen und die Tonhöhe zu halten; er soll auch die Responsorien in der Matutin anstimmen; die Verse dazu sollen die Leser *more solito* singen.

2. Um einige Gleichförmigkeit mit dem Kl. *Sacro-Specu* ¹⁾ und den von ihm reformirten Klöstern zu erhalten, wird es dem Abte und Convente gestattet, sich der römischen Rubriken und des röm. Kalenders für den Gottesdienst zu bedienen, doch ohne deshalb die Missalien und Choralbücher zu verderben.

3. Für den Chordienst sollen die rechten Zeiten und Zeichen eingehalten werden. Zur Matutin mit 2 Nocturnen steht man beiläufig um Mitternacht auf, bei 3 Nocturnen um 1 Stunde früher (*manius*); zur Prim an Fasttagen um 6 Uhr, sonst um 5 Uhr. Die Terz ist an Fasttagen etwa um

¹⁾ Aus diesem Kloster stammte ja die Melker Reform und auch der Schottenabt Martin war dort zum Ordensstande vorbereitet worden.

8 Uhr, sonst um 7 Uhr; die Non ¹⁾ an Fasttagen etwas vor 11 Uhr, sonst vor 12 Uhr. Die Vesper sei im Winter (ausser der Quadrages.) und wenn nicht gefastet wird, um 4 Uhr beendet, sonst um 5 Uhr; die Collation mit dem Completorium ist im Sommer um 6 Uhr, im Winter an Fasttagen um 5 Uhr. Eine besondere, richtig gehende Uhr soll durch einen sorgsam Klosterbruder bewahrt werden.

4. Der Abt soll tüchtige und geschickte Beichtväter aufstellen, welche auch von Reservatfällen absolviren, wenn der Pönitent innerhalb 8 Tagen sich vor dem Abte darüber anklagen will. Einem nicht approbirten zu beichten ist nicht gestattet. Der Abt soll aber persönlich alle Jahre ein- oder zweimal, besonders vom Advent bis Ostern, die Beichten seiner Mönche hören und an den Uebungen des Conventes theilnehmen, so oft es ihm möglich ist.

5. Die Ordenspriester sollen oft und andächtig die hl. Messe lesen und ohne Ursache oder Erlaubnis es nicht über 3 Tage unterlassen. Der Abt soll sorgen, dass zum Messelernen und Beichthören genügende Zeit gewährt werde und dass es an ausreichenden Messdienern nicht fehle. Die Nichtpriester sollen wöchentlich beichten und am ersten Sonntage monatlich sowie an den höheren Festen die heil. Communion empfangen. Täglich soll der Abt oder Prior oder ein anderer Oberer Capitel halten, wobei nach der Lesung der Regel die Brüder über ihre Fehler sich anklagen oder vorgerufen werden, um die geziemende Busse zu erhalten. Monatlich wenigstens einmal soll General-Culpa gesagt werden.

6. Das Silentium soll streng gehalten werden an allen Regularorten, besonders bei Tisch, während der miltägigen Ruhe im Sommer und in der Nacht. Wer das nächtliche Stillschweigen bricht, erhält Disciplin oder muss auf dem Boden essen; für andere diesbezügliche Fehler wird eine Speise oder die Hälfte des Weines entzogen; die Strafen können je nach Umständen verschärft oder gemildert

¹⁾ Die Sext war selbstverständlich nach dem Conventamte, welches sich unmittelbar an die Terz anschloss.

werden. Zur Erholung wird jedoch gestattet, dass ausser dem Advent und der Quadragesima wöchentlich einmal von 1—2 Uhr eine gemeinsame Unterredung über nützliche Gegenstände stattfinde, aber mit Ausschluss der Novizen und Fremden.

7. Die Mönche sollen nicht müssig sein, sondern fleissig dem Gebete, der Betrachtung, Lesung und Handarbeit obliegen. Insbesondere soll an Fasttagen von der Sext bis zur Non, oder beziehentlich von der Terz bis zur Sext, an den übrigen Tagen von der Non bis 1 Uhr regelmässig gelesen werden. Von 1 Uhr, und an den Fasttagen von der Mittagsruhe an, wird die Zeit für Handarbeit bestimmt. In der Quadragesima wird die Eintheilung der Zeit dem Abte überlassen.

8. Kein Profess darf irgend etwas als Eigen haben oder durch einen Andern für sich bewahren lassen, Geld oder Geschenke annehmen oder geben; alles Empfangene ist dem Abte oder dessen Stellvertreter zu überantworten und kann nur mit dessen Erlaubnis behalten und verwendet werden. Ein Eigen zu besitzen kann aber auch der Abt rechtlich nicht gestatten.

9. Eine Vertheilung von Geld, Brod, Wein und Käse darf unter die einzelnen Mönche nicht stattfinden, sondern Alle sollen im Refectorium gemeinsam speisen; was übrig bleibt, darf keiner mitnehmen, sondern soll unter die Armen vertheilt werden. „Mein und Dein“ soll der Mönch nicht sagen, sondern „Unser“ — von jeder Sache, die er gebraucht; auch keine Briefe absenden oder empfangen ohne Erlaubnis des Obern. Es wird aber auch dem Abte und den bezüglichen Officialen eingeschärft, den Brüdern es an nichts fehlen zu lassen, was Bedürfnis und Anstand erheischt. Die Speisen soll man gut bereiten lassen und gehörig wechseln, und zu rechter Zeit soll alles Nöthige, wie Eier, Gemüse, Käse, Fett, Fische, Obst und dgl. herbeigeschafft werden. An Fasttagen dürfen 4 gekochte Speisen, sonst aber zu Mittag 3, zu Abend 2 in genügender Quantität vorgesetzt werden; ausserdem gut gebackenes Roggen-

oder Weizenbrod, sowie mittelmässiger, gesunder Wein in gleichmässigen Portionen.

10. Vom Tischdienste und von der Tischlesung wird keiner ausgenommen, wenn er nicht rechtmässig gehindert ist. Das reguläre Mixtum besteht aus Brod und Wein, und sonst nichts.

11. Speisen aus Fleisch oder Fleischfett werden allen gesunden Mönchen ausdrücklich durch die Vollmacht des päpstlichen Visitators verboten und jede gegentheilige Concession als ungiltig erklärt. Die Kranken und ganz Schwachen können in der Infirmirie Fleischspeisen essen. Den Gästen und weltlichen Dienstleuten darf Fleisch gegeben werden, aber nicht innerhalb der Klosterräume, ausser im Sprechsaale (*stuba*¹⁾ und in der Behausung der Dienstleute (*palatium familiae*²⁾. Die Klosterräume (*septa*) sollen die Kirche, die Conventsgebäude und die Abtswohnung mit allem Zugehör oben und unten umfassen bis zur Küche und zum alten Refectorium einschliesslich.

12. Die Fasttage sollen nach der Regel gehalten werden, doch mit den nöthigen und begründeten Dispensen. Es steht beim Abte, aus wichtigen Ursachen Dispense zu ertheilen, doch niemals dem ganzen Convente, um keine schlimme Gewohnheit einzuführen. Um das Murren unvollkommener Brüder zu verhindern, soll der Abt mit gottesfürchtigen Brüdern über die Wahl und Menge der Lebensmittel sich berathen, auf dass man der Regel und dem Beispiele besserer Klöster möglichst entspreche. Murrte auch

1) *Stuba*, ein hübsch ausgestatteter Saal zum Zwecke grösserer Verhandlungen mit Weltleuten, wie auch zum Ausspeisen der Gäste und Fremden aus besseren Ständen. Er befand sich entweder in der Nähe der Pforte oder nahe bei der Abtswohnung.

2) *Palatium familiae*. *Familia* im weitern Sinne sind alle Hörigen, Grundholden und Dienstmännern niederen und höheren Ranges, die vom Kloster abhängig waren, ihm „dienten“ in irgend einer Weise. Im engeren Sinne sind es jene edleren Ministerialen und Freien, welche theils abwechselnd theils ständig (als *familiars*) im Kloster sich aufhielten um Schutz, ansehnliche Geleitschaft, Beihilfe in weltlichen Geschäften Zeugenschaft bei Verträgen u. s. f. zu leisten, besonders da, wo der Abt vermöge seiner Stellung als Reichsfürst „Hofhalten“ musste.

dann noch ein Mönch, so soll ihm der Wein nebst 2 Speisen entzogen werden; und reizt er auch Andere zum Murren, so erleide er noch härtere Strafe. Nach dem Abendessen darf während der Collation an den Tagen zweier Mahlzeiten weder in noch ausser dem Refectorium etwas an Speise oder Trank gereicht werden.

13. Für die Kranken soll der Abt alle Sorge tragen, das Krankenhaus genügend ausstatten und durch die Officialen versorgen lassen, auch einen gottesfürchtigen, gedul digen Krankenpflöger aufstellen. Doch sollen Abt und Prior nicht vorschnell jeden das Krankenhaus beziehen lassen, „der sich meldet, sondern das Bedürfnis reiflich erwägen.“ Auch die Kranken sollen in Wort und That beweisen, dass sie wahre Religiosen seien.

14. Der Abt sorge, dass im Vestiarium Wollen- und Leinentuch und sonstiges für die Kleidung und Lagerstätten genugsam vorhanden sei, auch Papier, Tinte, Federn und ähnliches zu gehöriger Vertheilung.

15. In Anbetracht der rauhen Gegend wird bezüglich der Kleidung gestattet, dass jeder Mönch 2 weisse Nachtuniken aus grobem Stoffe habe, statt der verbotenen Linnenhemden; dann ein langes Unterkleid aus mittlerem Tuche unter dem Habite, eine Kukulie ohne Aermel und eine Flocke; ferner 2 Scapuliere, ein kurzes (doch mit Kapuze) für die Nacht, ein längeres für den Tag; Form und Farbe dieser Kleider soll gleichmässig sein nach Recht und Gewohnheit guter Klöster; ferner einen Pelz oder zwei, einen grossen und einen kleinen, je nach Bedarf; Filzschuhe für den Winter, 2 Paar einfache Schuhe ohne Schnallen und Häftel; 2 wollene Mützen (mitras), eine einfache und eine gefütterte. Doch dürfen die Mönche Pelze von Hochwild nicht tragen. Das Bett bestehe aus einem Strohsacke oder einer Wollmatraze, 2 wollenen Tüchern je nach Bedarf, einem Pfühl und Kopfkissen sammt Decken und Nachtmützen. Zellen und Betten soll der Abt oft visitiren, wesshalb die Zellen für den Obern stets offen sein sollen; in denselben darf auch kein versperrter Koffer oder Kasten sein. Sonst darf aber Niemand ohne specielle Erlaubnis des Obern die Zelle

eines Andern betreten. Der Zuwiderhandelnde incurriert einen Reservatfall.

16. Nach dem Completorium soll das Dormitorium zeitig geschlossen, alles Lärmen und Laufen dort vermieden werden. Wer Unordnung macht und die Clausur verletzt, werde streng bestraft. Einen Schlüssel zum Dormitorium soll nur der Abt, der Prior und der Sacristan haben.

17. In den Chor, in das Capitel, in die Absiden der Kirche und in die oben beschriebenen Klosterräume darf keine Frauensperson zugelassen werden, auch nicht die Mutter eines Mönches, — nur in das Kirchenschiff dürfen Frauen eintreten. Wer dagegen handelt, muss exemplarisch gestraft werden, damit die Andern Furcht bekommen. Die Clausur ist strenge zu bewahren, so dass weder Auswärtige hinein noch Mönche hinausgehen können ohne Erlaubnis. Die Religiösen sollen selten das Kloster verlassen, nur aus Nothwendigkeit oder entschiedener Nützlichkeit und stets mit Genehmigung des Abtes, der auch die Zeit der Rückkehr festsetzen soll. Wer ohne genügenden Grund zuwider handelt, soll tüchtig bestraft werden. Die Reisekleider sollen für Ordensleute geziemend oder so wie im Kloster sein. — Das Singknaben-Seminar mit der Schule soll ausser das Kloster verlegt werden, so dass die jungen Klostercandidate davon getrennt seien, einen eigenen erfahrenen Lehrer für die Wissenschaften und einen Erzieher für die Ordensdisciplin erhalten. Kein Religiöse darf einen besonderen Schüler haben, ausser allenfalls einen Diener; in die Zellen und das Dormitorium darf aber kein Schüler eintreten.

18. Auf die Novizen soll man alle Sorgfalt verwenden; ihr Meister soll in ihren Schwierigkeiten, Nöthen und Versuchungen mit Klugheit und Liebe ihnen beispringen, ein Anderer aber sich nicht einmischen, ohne gestraft zu werden. Und weil die Novizen kleinlichen Anstoss daran nehmen, dass ihre Kleidung von der der Professen sich nicht unterscheide, so wird verordnet, dass sie künftig eine ärmellose an der Seite ganz offene Kukulule und ein unten abgerundetes Scapulier tragen sollen. Nach der Probezeit sollen die

Erprobten ausdrückliche Profess machen, aber ohne alle Spur von Simonie.

19. Dem Abte sollen in seinen schwierigen Sorgen vier Rätthe beistehen, welche von den Mönchen aus ihrer Zahl gewählt werden. In Fällen, wo der Convent seine Zustimmung oder seine Meinung aussprechen muss, ist die Sache an ihn zu bringen. Die Rätthe dürfen keinem Auswärtigen etwas mittheilen, auch keinem geschwätzigem Mitbruder. Kann einer der Rätthe der Berathung nicht beiwohnen, so soll der Abt mit Zustimmung der übrigen einen andern Mönch beiziehen.

20. Um ins Künftige das Kloster vor Schaden zu wahren, soll das Conventsiegel in einer Kapsel mit drei Schlüsseln versperrt sein, von denen wenigstens zwei in den Händen gottesfürchtiger Mönche bleiben müssen. Eine Urkunde darf mit dem Conventsiegel nicht gesiegelt werden, ausser es stimmt der Convent bei. Auch die Privilegien, Kleinode, Hypotheken müssen unter gutem Verschlusse bewahrt werden. Die kirchliche Kleidung und alles, was zum Altardienste gehört, soll reinlich sein.

21. Der Abt soll einen geeigneten Prior aufstellen nach dem Rathe der Mitbrüder; desgleichen

22. einen tüchtigen Cellerar, der nach dem Gutdünken des Abtes alles verwalte und besorge, die nöthigen Ausgaben mache und über alle Einnahmen und Ausgaben wenigstens zweimal im Jahre vor dem Abte und den Rätthen Rechnung stelle, damit der Vermögensstand klarer erkannt werde. Auch der Abt muss mindestens einmal im Jahre vor den Rätthen oder andern Conventdeputirten über seine Verwaltung Rechenschaft ablegen. Der Cellerar hat alle Nahrungsmittel für den Convent und die Kranken zu besorgen; von ihm sollen die Brüder alles Nothwendige verlangen nach Massgabe der obigen Bestimmungen. Persönlich soll er sich liebevoll und bescheiden benehmen zu allgemeiner Erbauung. Wächst ihm aber die Geschäftslast zu sehr über den Kopf, so soll ihm der Abt einen Küchenmeister oder Dispensator an die Seite geben.

23. Um grössere Gleichförmigkeit in den reli-

giösen Ceremonien und im klösterlichen Leben zu erzielen, soll der Abt aus einem nach Sacro-Specu reformirten Kloster einige tüchtige Mönche berufen, welche zu St. Emmeram ein Jahr lang Unterricht geben; sie sollen dabei nicht belästigt werden, sondern alles Nothwendige erhalten. Auch der cursus Marianus soll künftig nach dem Beispiele jenes Klosters gebetet werden. Um ferner das Kloster St. Emmeram selbst in der Kleidung mit den reformirten Klöstern gleichförmiger zu machen und von andern Orden zu unterscheiden, sollen Flocken und Kukullen aus Speierer oder anderm mittelmässigem Tuche mit offenen Kapuzen gefertigt werden und keine Schütze am Schultertheil der Aermel haben.

24. Es mag genügen, ausser der Fastenzeit, einmal monatlich ein Bad zu nehmen, die Jüngeren seltener, doch stets mit Klugheit und unter Aufsicht der Obern. Die Fusswaschung der Fremden soll man beibehalten; auch die Brüder sollen einander alle 14 Tage wenigstens an einem Samstage die Füße waschen.

25. Ein Bad in der Stadt ¹⁾ darf weder der Abt noch ein Conventual betreten; hinwieder darf nie irgend eine Frauensperson das Klosterbad besuchen.

26. Processionen durch den Kreuzgang des Klosters dürfen künftig nur mehr an den höchsten Festen gehalten werden, wobei die Frauen gleichfalls ausgeschlossen sind; die Sonntagsprocessionen werden untersagt, sowie jene, welche an Patrocinien zu den Altären stattfinden, um dort die 2. Vesper zu singen.

27. Jene Einkünfte, welche bisher für die Infirmerie, die Custodie, den Chordienst (cantoria) und die Kam-

¹⁾ Es ist von jenen Badestuben und Bädern die Rede, welche in früherer Zeit nicht leicht in einem etwas bevölkerten Orte fehlten. Nach dem Bade wurden dort auch Haare und Bart gerichtet, Nägel und Hühneraugen beschnitten u. s. f. Dass da Missbräuche und Gefahren sich einschlichen, ist sehr natürlich. Jetzt hat der „Bader“ meist nur noch einen Namen ohne Sache.

merci eigens ¹⁾ ausgeschieden waren, müssen wieder alle mit den gemeinsamen Einkünften vereint und vermischt und durch den Abt und Cellerar verwaltet werden, so dass aus einer Casse alles Nöthige für Alle insgesamt angeschafft werde.

28. Jährlich sollen um Lichtmess der Prior und alle Officialen vor dem ganzen Capitel ihre Aemter in die Hand des Abtes laut und ausdrücklich resigniren und der Abt soll mit seinen Räthen überlegen, wem er ein Officium wirklich abnehmen müsse.

29. Die Visitatoren befehlen dem Abte unter Androhung der ärgsten Strafen, keinen Mönch zu belästigen; welcher während dieser Visitation durch Schrift oder Wort denselben etwas mitgetheilt hat. Ebenso bedrohen sie die Mönche, welche sich etwa herausnehmen wollten, gegen ihren Abt zu conspiriren oder derlei zu veranlassen.

30. Der Abt wird dringend ermahnt, die getroffenen Anordnungen in Vollzug zu setzen und weder durch eigene Schuld noch durch den Prior in Vergessenheit gerathen zu lassen, — unter Androhung der Suspension von seinem Amte. Alle Quatember müssen diese Statuten einmal laut vor dem ganzen Convente verlesen werden. Der Abt soll dieses Document sorgfältig aufbewahren und bei der nächsten Visitation vorzeigen. Der Prior soll eine Abschrift im Convente haben. Nur der apostolische Stuhl kann diese Anordnungen widerrufen.

31. Fertigung mit Unterschrift und Siegel der beiden Aehte. Datum (wie oben).

¹⁾ Die Frömmigkeit der Gläubigen hatte seit Ende des 12. Jahrh. viele Vermächtnisse eigens für die Kranken eines Klosters und deren einzelne Bedürfnisse, dann für die Sacristei (Beleuchtung, Läuten, Kleider u. s. f.), für die Beschaffung der Chorbücher und den bezüglichen Dienst, für die besonderen Ausgaben der Obern u. s. f. gemacht. Dadurch entstanden mehrfache specielle Verwaltungen mit eigenen Cassen und besondern Spenden und Vertheilungen unter das bezügliche Personal. Dies führte zu Missbräuchen, zu Habsucht und Neid, zur Verletzung der religiösen Armuth. Daher musste auf Beseitigung der Sonderverwaltungen gedrungen werden.

Im Ganzen und Grossen beruhen diese Reformdecrete, wie man sieht, auf den Melker Statuten von 1451 (Schram, chron. Melic. pg. 404 ff.), welche wieder ihre Grundlage in der Disciplin von Subiaco haben. Die Reform fand in vielen Klöstern der Salzburger Kirchenprovinz, in Schwaben und Franken Aufnahme.

Wahrscheinlich hat erst in Folge der Visitation der alte und gebrechliche Abt Wolfhard (Abt seit 1423) resignirt und es wurde 1452 mit päpstlicher Auctorität der tüchtige Hartung, der zuvor Abt in Michelfeld, dann auf dem St. Michaelsberg in Bamberg gewesen war, zur Durchführung der Reform als Abt nach St. Emmeram postulirt. Er hatte an Conrad Pleysteiner einen ganz geeigneten Prior. Der damalige Convent kann übrigens nicht allzu tief gefallen sein; denn ausser den beiden folgenden Aebten, Conrad Bebenhauser und Michael Baier, welche nacheinander (1458 und 1465) das Kloster St. Emmeram gut regierten, wurden unter Hartung noch drei Mönche dieses Klosters als Aebte nach auswärts postulirt. Jedenfalls hatte die Reform in jenem Ordenshause einen guten und nachhaltigen Erfolg.

Wo befinden sich zur Stunde die heil. kostbaren Reliquien und Codices der 1795 supprimirten Benedictiner-Abtei Echternach?

Von Os. Reiners, Vicar in Echternach (Luxemburg).

a) Reliquien.

Der heil. Friesenapostel St. Willibrord († 739) hatte bei seiner zweiten Romreise 698, wo er von P. Sergius in der St. Peterskirche zum Erzbischof von Utrecht geweiht und mit dem Pallium geschmückt worden war, überaus viele heil. Reliquien und kostbare Geschenke empfangen. Wie einen andern Christus hatte ihn der Statthalter Christi feierlichst in Empfang genommen und geehrt. Aus England hatte bereits der Athlet Christi das Haupt des heil. Märtyrers Oswald, für den er sein ganzes Leben hindurch grosse Verehrung